



Empfehlung Nr. 7/2016

vom 25. August 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Mürren BE

Die Post eröffnete der Gemeinde Lauterbrunnen mit Datum vom 4. April 2016, dass die Poststelle Mürren geschlossen und durch eine Postagentur in Verbindung mit einem Hausservice für Privathaushalte ersetzt werden soll. Die Gemeinde Lauterbrunnen gelangte mit Schreiben vom 6. April 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 25. August 2016.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

- c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Mürren gehört zur politischen Gemeinde Lauterbrunnen. Der Ort hat knapp 430 Einwohnerinnen und Einwohner in 160 Haushaltungen. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat gegen 3000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist aber mit einer Gesamtfläche von über 160 km² eine der flächenmässig grössten Gemeinden des Kantons Bern. Zur Gemeinde gehören die Orte Isenfluh (1091 ü.M.), Lauterbrunnen (795 ü.M), Stechelberg (910 ü.M.) und die drei autofreien nicht an das öffentliche Strassennetz angeschlossenen Orte Gimmelwald (1394 ü.M.), Mürren (1650 ü.M.) und Wengen (1250 ü.M.). Höchster Punkt ist die Jungfrau auf 4158 ü.M. und tiefster Punkt ist das Sandweidli auf 728 ü.M. Die aussergewöhnliche Topographie hat für Lauterbrunnen viele wirtschaftliche Belastungen zur Folge. Die Gemeinde Lauterbrunnen (inkl. die Ortschaft Mürren) ist stark touristisch geprägt.
2. In der Gemeinde Lauterbrunnen gibt es drei Poststellen, und zwar in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren. Überprüft wurde nur die Poststelle Mürren. Anlass für die Überprüfung der Poststelle Mürren war die defizitäre Wirtschaftslage der Poststelle und ein Projekt der Schilthornbahn AG, welches auch die Liegenschaft mit der aktuellen Poststelle erfasst. Die Post führte zwischen April 2014 und Dezember 2015 vier Gespräche mit dem Gemeinderat Lauterbrunnen über die Zukunft der Poststelle Mürren. Zudem gab es eine öffentliche Informationsveranstaltung und eine Veranstaltung zur Orientierung des örtlichen Gewerbes. Zunächst schienen die Zeichen für eine einvernehmliche Lösung zwischen Post und Gemeinde hinsichtlich Eröffnung einer Postagentur positiv. Nachdem aber die Berner Kantonalbank ankündigte, ihre Filiale in Mürren zu schliessen, wollte der Gemeinderat der Schliessung der Poststelle nicht mehr zustimmen. Die Post ging auf die veränderten Umstände ein und bot an, zusätzlich zur Postagentur einen Hausservice für die Privatpersonen in der Gemeinde einzuführen. Auch für das Gewerbe wurden Lösungen geprüft. Die Gemeinde Lauterbrunnen führte schliesslich in Mürren eine Konsultativabstimmung durch. Dabei sprach sich die Bevölkerung mehrheitlich dafür aus, gegen einen allfälligen Entscheid der Post die PostCom anzurufen. Im Anschluss eröffnete die Post dem Gemeinderat Lauterbrunnen den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Mürren mit einer Postagentur und einem Hausservice als Ersatzlösung. Der Gemeinderat Lauterbrunnen rief die PostCom an und beantragte, dass diese den Entscheid der Post überprüfe und der Post die Empfehlung gebe, die Poststelle Mürren unverändert weiterzubetreiben. Die Post erstellte zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Lauterbrunnen erhielt eine Kopie zur Stellungnahme, verzichtete aber auf Bemerkungen zum Dossier der Post. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Der Gemeinderat Lauterbrunnen argumentiert, dass die Poststelle als unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Dorflebens angesehen werden könne. Die Orte Mürren, Gimmelwald und Wengen seien nicht an das öffentliche Strassennetz angeschlossen. Deshalb treffe ein Abbau beim Service public wie die Schliessung der Poststelle die Bevölkerung besonders hart. Besonders der Verlust des Angebots beim Zahlungsverkehr sei für das örtliche Gewerbe nachteilig.

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 216 (Oberland-Ost) gibt es (unter Einrechnung der geplanten Schliessung der Poststelle Mürren) 13 Poststellen und 11 Postagenturen (inkl. in Mürren geplante Postagentur). Die nächstgelegene Poststelle liegt in 4.3 km Entfernung in Lauterbrunnen. Die Fahrzeiten mit dem öffentlichen Verkehr betragen abhängig von der Verkehrsverbindung ungefähr 20 bzw. ungefähr 30 Minuten. Die Verbindung mit den kürzeren Fahrzeiten wird aber nur in der Hauptsaison angeboten. Die Poststelle in Lauterbrunnen verfügt über lange Öffnungszeiten (Mo-Fr. 8.00-11.30 und 14.00-18.00 sowie Sa 8.30-11.00 Uhr) und kann somit auch von der werktätigen Bevölkerung aufgesucht werden. Die Post will in Mürren an zentraler Stelle eine Postagentur mit langen Öffnungszeiten einführen. Aufgrund der besonderen Situation will die Post zusätzlich für Privatpersonen einen Hausservice anbieten. Auch für das Gewerbe hat die Post Lösungen ausgearbeitet, wobei aber zu bedenken ist, dass diese Lösungen nicht unentgeltlich sind. Die PostCom hat grosses Verständnis für die Situation der Bevölkerung und des Gewerbes von Mürren. Der Verlust der Poststelle ist angesichts der besonderen regionalen Gegebenheiten für die Bevölkerung offensichtlich ein Nachteil. Indessen hat die Post alle Anforderungen der Postverordnung erfüllt. Durch die Kombination von Postagentur und Hausservice trägt sie den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung. Mit einer Postagentur und einem Hausservice in einem Ort mit 430 Einwohnerinnen und Einwohner in 160 Haushaltungen ist die postalische Grundversorgung gut und die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind eingehalten.
5. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Mürren holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 29. Juni 2016 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2015 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

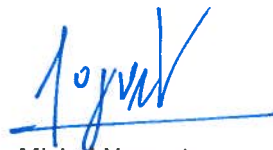
IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Gemeinderat, Gemeindehaus Adler, 3822 Lauterbrunnen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 29. Juni 2016 betreffend Ersatz der Poststelle Mürren (BE) durch eine Agentur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, sca

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer
Biel/Bienne, 29. Juni 2016

Ersatz der Poststelle Mürren (BE) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Mürren in der Gemeinde Lauterbrunnen (BE) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Annette Scherrer
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824
annette.scherrer@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

das Berichtsjahr 2015 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2015 der Zugang für 98.5% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post